Dafür haben es an des Berftorbenen Stelle dessen Geschäfts: nachsolger unternommen, an die Bearbeitung einer vierten Auflage zu denken, die aber freilich noch eine Weile auf sich warten lassen dürfte, da inzwischen durch die Beröffentlichung eines bis auf die neueste Zeit reichenden Nachtrages zur dritten dasür gesorgt worden ist, daß die letztere in noch brauchbarem und den neuesten Litteraturbedürsnissenertsprechendem Stande erhalten bleibe.

Bei Ubernahme ber Neubearbeitung ober nachträgliden Fortsegung bes Bertes eines anderen, jumal wenn badje be bereits eingeburgert ift und fich einen festen Rreis von Freunden erworben hat, ift es bie erfte und hauptfächlichfte Aufgabe bes neuen Bearbeiters, fich mit bem vom ursprünglichen Berfaffer bem Berte vorgezeichneten Plane gang vertrout gu machen und im vollen Ginflange mit demfelben die Neubearbeitung ober wenigstens die nachträgliche Tortjegung ju gestoffen; benn wenn auch zwingende Grunde bei einer vollständigen Reubearbeitung zuweilen einzelne Abweichungen von dem urfprunglichen Blane ratfam machen fonnen, jo burfen biejelben boch bei nachtrag= lichen Fortjegungen nicht Plat greifen. Dies haben auch bie Berausgeber bes Nachtrages zur britten Auflage bes Othmerichen Bademecums richtig erfannt und bechalb bei ihrer Arbeit an bem von Othmer felbit uriprünglich festgestellten und ipater nur noch etwas erweiterten Plane jestgehalten. Die einzige Abweichung bavon, welche fie ju machen für gut befunden haben, ift bie Reuerung, daß im Intereffe größerer bibliographischer Genauigfeit bie Seitenzahlen ber angeführten Schriften hingugefügt worben find. Diefe Reuerung ware zwar, jo lange bas Babemecum bloß für ben Sortimenter bestimmt blieb, nicht notwendig gewesen, weil bem Sortimenter bie Renntnis ber Seitengahlen gum Gebrauche des Buches von feinem wesentlichen Rugen ift; ba indeffen ichon Dthmer felbft fein Babemecum über ben Buch= handlerfreis hinaus auch für ben Litteraturfreund überhaupt bestimmt wiffen wollte, - weshalb die britte Auflage bes Buches teils unter bem Titel eines: » Babemecums bes Gortimenters «, teils eines: »Babemecums bes Litteraturfreundes« ausgegeben worden ift, - und fur ben Litteraturfreund bie Renntnis ber Seitenzahlen wohl erwünscht fein mag, jo wird voreusfichtlich die Neuerung ihre Freunde finden. Undere Neuerungen als biefe find in bem nachtrage nicht zu finden Dafür haben aber bie Berausgeber mit aller anerfennenswerten Sorgfalt ihr Augenmert barauf gerichtet, burch ihren Rachtrag bas Othmeriche Wertchen nicht nur bis auf die neueste Beit, soweit nur immer thunlich zu vervollständigen, sondern auch die für den Sortimenter fehr miffenswerten, inzwischen eingetretenen Breis- und Berlags: veränderungen barin anzumerfen. J. Betholdt.

## Discellen.

Neue Erfindungen. — Im Anschluß an unsere Mitteilung in Nr. 83 v. d. J. können wir heute von einer weiteren Berbesserung der Farbendruckpresse berichten. Die neue Presse, von Capellani in Paris gebaut, läßt die zu bedruckenden Bogen nacheinander über eine Anzahl im Kreise angeordneter Druckformen mit den verschies denen Farben laufen und ermöglicht somit den gleichzeitigen Schwarze und vielfachen Farbendruck.

Herr M. H. Dement in Chicago erwirkte ein Patent auf eine neue Stereothp: Maschine, beren Methode im wesentlichen dars auf beruht, daß Stahlstempel in schmale Streisen einer weichen Masse gedrückt werden, welche, in Zeilenlänge zerschnitten und auf eine Unterlage geklebt, alsbald erhärten und als Matrize verwendet werden.

Interessant ist eine patentierte Erfindung des Herrn E. A. D. Guichard in Paris, welche die Entsernung der Druckerschwärze aus bedrucktem Papier in vollkommener und wohlseiler Beise ermöglichen soll, eine für den Buchhandel allerdings geradezu epochemachende Neuheit, — vorausgesetzt, daß sie sich als brauchbar erweist. Hierzu wird uns geschrieben:

Pingesichts einer färzsich mehrfach aufgetauchten Zeitungsnachricht, daß man neuerdings die Ersindung gemacht habe, bedrucktes Popier von der Druckerschwärze zu befreien und so für den Druck wieder nesbar i machen, dürfte manchem die Mitteilung nicht u.interessant sein, daß man ein derartiges Verfahren bereits vor 111 Johren gefannt hoben will, wie die Anführung des nachsogenden Titels beweist:

Eine Eisindung aus gedrucktem Papier wiederum neues Papier zu machen, und die Druckerfarbe völlig herauszuwaschen. Bon Lustus Claproth. 8°. Göttingen 1774, Bandenhoed & Rup. 1. (20 A.)

Bern die praktische Verwertung der jett gemachten Ersindung des Kostenpunktes wegen in Zweisel gezogen wird, so spricht in dieser Hinsicht sür die im vergangenen Jahrhundert gemachte Erssinding der Umstand, daß obige Broschüre, wie in dem Büchlein selbst gesagt wird, "auf Papier gedruckt ist, welches nach dem beschriebenen Versahren hergestellt wurde". — Das Büchlein ist allem Anschein nach im Buchhandel noch zu haben, auch in der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu sinden.

Berbot bestimmter Papiersorten. — Das Reichsgesetzblatt Nr. 20 (ausgegeben 8. Juni 1885) veröffentlicht das Gesetz betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichstassenschen verwendeten Papiers gegen unbesugte Nachahmung:

§ 1. Papier, welches dem zur Herstellung von Reichstassenscheinen verwendeten, durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier hinsichtlich dieser Merkmale gleicht oder so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Ausmerksamkeit wahrgenommen werden kann, darf, nachdem die Merkmale in Gemäßheit § 7 des Gesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenschen (Reichs: Gesetzl. S. 40), öffentlich bekannt gemacht worden sind, ohne Erlaubnis des Reichskanzlers ober einer von demselben zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigten Behörde weder angesertigt oder aus dem Aussande eingeführt, noch verkauft, seilgehalten oder sonst in Berkehr gebracht werden.

§ 2. Wer den Bestimmungen im § 1 vorsätzlich zuwidershandelt, wird mit Gesängnis bis zu einem Jahre, und wenn die Handlung zum Zwecke eines Münzverbrechens begangen worden ist, mit Gesängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Gelbstrase bis zu eintausend Mark oder Gesängnis bis zu sechs Monaten zu erkennen.

§ 3. Neben der Strase ist auf Einziehung des Papiers zu erkennen, ohne Unterschied, ob dasselbe dem Verurteilten gehört oder nicht. Auf die Einziehung des Papiers ist auch dann zu erstennen, wenn die Verfolgung oder die Verurteilung einer besstimmten Person nicht stattfindet.

Beiträge zur Geschichte des Buchhandels und der Buchstruckerlunst — Biographisches — Aussätze aus dem Gebiete der Preßgesetzegebung, des Urheberrechts und der Lehre vom Berslagsvertrag — Witteilungen zur Bücherfunde — Schilderungen aus dem Berkehr zwischen Schriftstellern und Berlegern — sowie statistische Berichte aus dem Felde der Litteratur und des Buchhandels sinden willsommene Aufnahme und angemessene Honorierung. — Die gewöhnlichen Einsendungen aus dem Buchhandel werden nicht honoriert.